

**Satzung  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen  
auf den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen (Mark)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.S. 202, 207) in der derzeit gültigen Fassung und § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort, an dem die Würde des Toten zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

**Artikel I  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet des Amtes Odervorland gelegenen und verwalteten Friedhof Briesen (Mark).

**§ 2  
Zweck der Friedhöfe**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark). Er dient der ordnungsmäßigen Leichenbestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Briesen (Mark) waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3  
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Die Außerdienststellung schließt weitere Bestattungen aus; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.  
Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel II  
Ordnungsvorschriften**

**§ 4  
Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Abraum und Abfälle sind getrennt nach verrottbaren oder unverrottbaren Stoffen in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Lärm zu verursachen oder Trauerfeierlichkeiten zu stören,
  - b) bauliche Anlagen oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
  - c) gärtnerische Anlagen oder fremde Gräber zu betreten,
  - d) Fremde Anpflanzungen zu beschädigen, insbesondere Pflanzen und Blumen auszureißen
  - e) Friedhofswege zu befahren, ausgenommen sind Versehrtenfahrstühle und Kinderwagen, sowie gummibereitete Wagen die zum Transport von Grabzeichen und Pflanzmaterial dienen,
  - f) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Friedhofswege, Anlagen und Gräber zu verunreinigen,
  - g) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten und Druckschriften zu verteilen, Gaben und Geschenke zu erbetteln oder Sammlungen durchzuführen,

- h) Tiere, mit Ausnahme von Hunden (für diese besteht jedoch Leinenzwang), mitzunehmen,
- i) Friedhofsmauern oder Anlagen zu besteigen.

## **§ 5 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid (Antrag zur Aufstellung eines Grabmales).
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

## **Artikel III Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung im Amt Odervorland anzumelden. Diese leitet alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Festsetzung des Bestattungstermins, ein.
- (2) Die Wünsche der Beteiligten sind möglichst zu berücksichtigen. Bestattungen finden grundsätzlich nur Werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt.
- (3) Eine Grabstätte kann erst nach Eintritt eines Sterbefalls erworben werden. Reservierungen werden ausgeschlossen.

### **§ 7 Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Maße von Umfassungsurnen dürfen 40 cm Höhe und Breite nicht überschreiten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht vorstehenden oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

### **§ 8 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Friedhofshalle wird von den Hinterbliebenen mit Pflanzen und Blumen geschmückt, soweit die Halle nicht bereits mit Schmuck versehen ist. Die Hinterbliebenen sind berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen. Die Ausgestaltung der Trauerhalle muss spätestens 1 Stunde vor der Trauerfeier beendet sein.
- (3) Die Särge sind 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen. Eine erneute Öffnung ist unzulässig.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

Die Gräber werden von Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen.

### **§ 10 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Stelengrabstätten und auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonymen Urnenwiese) 20 Jahre.

## § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) An Umbettungen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Personen teilnehmen.
- (6) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind unzulässig.

## Artikel IV Grabstätten

### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Briesen (Mark). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Stelengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese)
  - e) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Wahlgrabstätten können eine oder mehrere Grabstätten umfassen. Urnenwahlgrabstätten werden aus vier Grabstätten gebildet.
- (4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Friedhofsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu beachten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb aus sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.  
Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätten bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.  
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätten eine Teilung zulässt. Eine Zurückerstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

- (12) Die Übertragung von Nutzungsrechten ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (13) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können. In einer Wahlgrabstätte können maximal ein Sarg und vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es stehen folgende Arten von Wahlgräbern zur Verfügung:
- a) Einzelgrabstätten  
Größe der Grabstellen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
  - b) Doppelgrabstätten  
Größe der Grabstellen: Länge 2,10 m, Breite 1,80 m
- (3) In jeder Wahlgrabstätte kann nur innerhalb der Ruhezeit eine Erdbestattung erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Es kann nach Ablauf dieser Frist gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Doppelgrabstätte gleichmäßig zu verlängern.

### **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt 0,80 m x 0,80 m. In jeder Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

### **§ 15 Stelengrabstätten**

- (1) Stelengrabstätten (Urnenstele) sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### **§ 16 Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese) ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.
- (1) Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.
- (2) Die Urnen werden unter **Ausschluss** der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

### **§ 17 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Amt Odervorland.

## **Artikel V Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist oder unruhig wirkt und geeignet ist, Ärger zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

## **§ 19 Bepflanzung der Gräber**

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, gärtnerisch anzulegen.
- (2) Grabbeete dürfen eine Höhe von 15 cm nicht übersteigen.
- (3) Bepflanzung sind nur solche Pflanzenarten zu verwenden, die unter Beachtung der Standortverhältnisse gut gedeihen, die Nachbargräber nicht beeinträchtigen und in ihrer Endgröße nicht höher als der Grabstein werden. Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden. Diese kann aus winterharten Stauden oder kriechenden Zwerggehölzen bestehen. Das Einfügen kleinerer Gruppen von Sommerblumen ist möglich.
- (3) Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm und einer Breite von 25 cm erlaubt. Höher- und breiterwachsende Pflanzen müssen durch regelmäßigen Schnitt auf dieser Höhe bzw. Breite gehalten werden.
- (4) Außerhalb der Grabbeete, insbesondere in Abstandsflächen zwischen den Gräbern, ist die Errichtung von Einrichtungen jeglicher Art nicht gestattet.

## **§ 20 Unterhaltung**

- (1) Nach der gärtnerischen Erstanlage, sind alle Gräber bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu pflegen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände von den Gräbern zu entfernen. Es sind grundsätzlich die entsprechenden Abfallstellen zu benutzen.
- (3) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern aufgestellt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Anlage- und Pflegebestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen, wenn eine befristete Aufforderung nicht beachtet wird.

## **Artikel VI Grabmale und Einfassungen**

### **§ 21 Allgemeines**

Grabmale aller Art, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstige mit dem Boden fest verbundene Anlagen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, aufgestellt, verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmale oder Grabtafeln auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen.

- (1) Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Kunststoff, Asbest-Zement gebundenen Platten, Metall, Emaille, Ketten sowie Grabgittern einzufassen.
- (2) Die Maße für die Einfassung einer Doppelstelle betragen 2,10 m x 1,80 m.
- (3) Die Maße für die Einfassung einer Einzelstelle betragen 2,10 m x 0,90 m.
- (4) Die Maße für die Einfassung einer Urnenstelle betragen 0,80 m x 0,80 m.
- (5) Die Einfassungsstärke darf 8 cm nicht übersteigen.

### **§ 22 Gestaltung**

- (1) Alle Grabmale müssen entsprechend der Bedeutung der Stätte gestaltet sein. Benachbarte Grabmale sind nach Größe (Höhe u. Breite) aufeinander abzustimmen. Sie sollten in Werkstoff und Werkstoffbehandlung einander angeglichen werden.
- (2) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Gräbern, ist das Anbringen von Wandplatten an der Mauer nicht gestattet.
- (3) Grabmale aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt. Der Anstrich mit deckenden Farben ist untersagt.
- (4) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite angebracht werden.
- (5) Grabmale aus Eisen müssen geschmiedet sein. Sie dürfen mit schwarzem Schutzanstrich versehen werden.
- (6) Sockel dürfen nicht höher als 12 cm sein. Bei Grabmalen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (7) Grabeinfassungen aus Stein können in Abteilungen oder Reihen, in denen Einfassungen bereits vorhanden sind, erlaubt werden.
- (8) Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Nutzungsberechtigten weder verändert noch ausgetauscht werden.  
Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Der Steinmetz ist ausschließlich für die Beschriftung, den Austausch und die Versiegelung der Verschlussplatte zuständig.

- b) Die Verschlussplatte ist während des Beschriftens durch eine Austauschplatte zu ersetzen. Die Austauschplatte wird im Zuge der Bestattung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- c) Die Schriftzeichen sind vertieft oder erhöht auf den Verschlussplatten aufzubringen.
- d) Über Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.

### **§ 23 Entfernung**

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Erlöschens zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Nicht entfernte Grabmale und sonstiges Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei den Urnenstelen werden die Aschenkapseln von der Friedhofsverwaltung in würdiger Form entsorgt.

### **§ 24 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung abgeändert oder entfernt werden.

### **§ 25 Bänke und Stühle**

Das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten ist nicht gestattet.

## **Artikel VII Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Haftung**

Bei Zerstörung oder Beschädigung gärtnerischer Anlagen und der Grabmale durch fremde Hand, ist die Gemeinde nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet. Gleiches gilt für gestohlene oder sonstig entwendete Gegenstände.

### **§ 27 Listenföhrung**

Bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Odervorland wird für den Friedhof ein Friedhofsregister geföhrt. Das Register beinhaltet folgende Daten:

1. Nummer und Lage der Grabstätte
2. Namen, Vornamen des beigesetzten Verstorbenen
3. Geburts- und Sterbedaten
4. Daten zur Nutzungsdauer
5. Namen, Vornamen und Anschrift des Nutzungsberechtigten

### **§ 28 Geböhren**

Für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes der Gemeinde Briesen, werden Geböhren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg erhoben. Die Geböhrenordnung ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 4 untersagte Handlungen durchföhrt;
  - b) entgegen den in § 8 Abs. 3 genannten Gebot der Schließung des Sarges zuwiderhandelt;
  - c) entgegen den in § 13 Abs. 2 genannten Gebot der Größe der Wahlgräber zuwiderhandelt;
  - d) entgegen den in § 14 Abs. 2 genannten Gebot der Größe der Urnengrabstätte zuwiderhandelt;
  - e) entgegen den in § 19 genannten Gebot der Bepflanzung der Gräber zuwiderhandelt;
  - f) entgegen § 21 Grabmale ohne Genehmigung aufstellt;
  - g) entgegen den in § 22 genannten Gebot der Gestaltung der Grabmale zuwiderhandelt;

- h) entgegen § 25 privat Stühle und Bänke aufstellt.  
(2) Wer ordnungswidrig gemäß Abs.1 handelt, kann mit einem Bußgeld bis zu 500 € belegt werden. Es gelten hier die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten gleichlautende Satzungen der Gemeinde außer Kraft.

Briesen (Mark), den 14.12.2009

gez. Schindler  
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres sei ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 16.12.2009

gez. Stumm  
Amtdirektor

## **Gebührenordnung**

für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf Grund des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen (Mark) vom 14.12.2009 werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

### **Tarifstelle:**

#### **1. Grabberechtigungsgebühren**

1.1. Einzelgrabstelle (20 Jahre)	400,00 €
1.2. Doppelgrabstelle (20 Jahre)	750,00 €
1.3. Urnengrabstelle (20 Jahre)	200,00 €
1.4. Urnenstele (20 Jahre)	1.000,00 €
1.5. Urnengemeinschaftsanlage (Anonyme Urnenwiese)	750,00 €

#### **2. Verlängerung der Nutzungsrechte**

2.1. Einzelgrabstelle (pro Jahr)	20,00 €
2.2. Doppelgrabstelle (pro Jahr)	37,50 €
2.3. Urnengrabstelle (pro Jahr)	10,00 €
2.4. Urnenstele (pro Jahr)	50,00 €

#### **3. Leistungen bei der Trauerfeier**

3.1. Nutzung der Trauerhalle	40,00 €
------------------------------	---------

#### **4. Aufstellung von Grabmäler**

4.1. Einzelgrabstelle	15,00 €
4.2. Doppelgrabstelle	30,00 €
4.3. Urnengrabstätte	15,00 €

#### **6. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

6.1. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Einzelgrabstelle	9,60 €
6.2. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Doppelgrabstelle	14,20 €
6.3. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Urnengrabstelle	9,60 €
6.4. Säubern verwilderter Grabstellen durch Friedhofsverwaltung	150,00 €